

➤ **Herbstdüngung**

Die Stickstoffdüngung im Herbst wird durch § 4 Absatz 6 der Düngeverordnung begrenzt. Dort heißt es:

„ Auf Ackerland dürfen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht vor dem Winter Gülle, Jauche und sonstige flüssige organische sowie organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff oder Geflügelkot nur

1. zu im gleichen Jahr angebauten Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchten **bis in Höhe des aktuellen Düngebedarfes** an Stickstoff der Kultur **oder**

2. als Ausgleichsdüngung zu auf dem Feld verbliebenem Getreidestroh,

jedoch insgesamt nicht mehr als 40 Kilogramm Ammoniumstickstoff oder 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden.“ Es dürfen keine Ausbringungsverluste angerechnet werden!

Es ist also keineswegs so wie vielfach angenommen, dass immer dann, wenn im Herbst noch eine Kultur folgt, bis zu der in der Düngeverordnung genannten Höchstmenge von 40 kg/ha Ammonium-N bzw. 80 kg/ha Gesamt-N gedüngt werden darf. **Vielmehr ist der herbstliche N-Düngebedarf der Kultur entscheidend.** Demzufolge ist eine Düngung immer dann untersagt, wenn die im Herbst angebaute Kultur keinen herbstlichen N-Düngebedarf mehr hat. In einem Erlass des MKULNV sind Konstellationen angeführt, in denen unter Berücksichtigung des aus dem Boden nachgelieferten Stickstoffes mit Sicherheit im Herbst **kein zusätzlicher N-Düngebedarf besteht.** Das trifft zu für

- **Winterweizen nach** Mais, Raps, Kartoffeln, Zuckerrüben, Gemüse und Leguminosen
- **Getreide nach** Silomais
- **Zwischenfrüchte nach** Mais und Zuckerrüben.

In diesen Fällen stellt die Ausbringung von Gülle, Jauche oder Geflügelkot einen CC-Verstoß dar, der Prämienkürzungen nach sich zieht.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die genannten **Düngemittel** auf unbestelltem Ackerland **unverzüglich eingearbeitet** werden müssen. Wenn die Dünger nicht direkt bei der Ausbringung in den Boden eingebracht werden, muss die Einarbeitung schnellstmöglich erfolgen, **spätestens jedoch vier Stunden nach Beginn der Ausbringung abgeschlossen** sein.

(Jacobs, Referat Landbau, verändert)

➤ **Sperrfristverschiebung**

Bis zum **30.09.2013** besteht die Möglichkeit eine Sperrfristverschiebung zu **beantragen**. Das Verfahren ist größtenteils identisch zu den Vorjahren und bezieht sich auf Gülle, Jauche, Gärreste und Geflügelkot.

Durch die Verschiebung der Sperrfrist kann leichter Bodenfrost genutzt werden, um die genannten Düngemittel bodenschonend ausbringen zu können. Auf mittleren und schweren Böden besteht bei diesen Düngungsterminen kein nennenswertes Risiko von Stickstoffverlusten bis zum Einsetzen der Vegetation. Auf leichten Böden muss der Gefahr von Auswaschungsverlust-

ten durch die Zugabe von Nitrifikationshemmern bei Ausbringungsterminen vor dem 1. Februar wirkungsvoll begegnet werden.

Die Sperrfrist wird auf folgende Termine vorverlegt:

auf Ackerland: vom 15.10.2013 – 15.01.2014

auf Grünland: vom 01.11.2013 – 15.01.2014

(erstmöglicher Tag der Ausbringung 16.01.2014)

Weitere Bedingungen sind in den Antragsformularen nachzulesen. Die Vorjahresantragsteller bekommen (bei hinterlegter Faxnummer) automatisch ein Formular zugesandt. Zusätzlich können die notwendigen Unterlagen telefonisch angefordert werden oder unter <http://www.landwirtschaftskammer.de/minden/wasserkooperation/index.htm> heruntergeladen werden.

Formlos gestellte Anträge können nicht berücksichtigt und bearbeitet werden. Weiterhin entsteht dieses Jahr erstmalig eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,-€!

➤ **Förderanträge**

Die Förderanträge der Wasserkooperation Minden-Lübbecke sind in den letzten Wochen verschickt worden. Auch in diesem Jahr ausschließlich an Landwirte mit vorliegender Einverständniserklärung zur Nutzung der InVeKoS Daten. Alle anderen haben die Möglichkeit Ihren Förderantrag telefonisch oder schriftlich bei uns anzufordern!

Bitte halten Sie das Abgabedatum **30.09.2013** ein. Zu einem späteren Zeitpunkt kann die Auszahlung der Fördermittel nicht gewährleistet werden!

➤ **Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit durch Zwischenfrüchte und Kalken**

Eine ausreichende **Kalkversorgung** des Bodens ist wichtig für die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, optimale Nährstoffverfügbarkeit sowie die Gewährleistung der Bodengare und der biologischen Aktivität! Folgen der Versauerung:

- Eingeschränkte Nährstoffverfügbarkeit (Schwermetalle können verfügbar werden und der Mangel eines Nährstoffes kann nicht durch ein Überangebot eines anderen ausgeglichen werden)
- Lebensbedingungen für Bakterien und Regenwürmer verschlechtern sich
- Ertragseinbußen
- Aufweichung von Ton-Humuskomplexen

Die Versorgung Ihres Schlages können Sie dem Ergebnis Ihrer letzten Bodenprobe entnehmen (Grundnährstoffuntersuchung alle 6 Jahre!).

Bei der **Erhaltungskalkung** empfehlen sich kohlen saure Kalke, kieselsaure Kalke und Konverterkalke, da sie ausreichend schnell wirksam sind (langsam und nachhaltig). Branntkalke und Carbokalke (schnell wirksam) und Mischkalk (teils schnelle, teils nachhaltige Wirkung) setzt man v.a. bei der **Aufkalkung** (schnelle pH-Anhebung) auf mittleren und schwereren Böden ein. Auf leichten Böden sollten sie wegen der geringen Pufferfähigkeit (Festlegung von anderen Nährstoffen) des Bodens nicht eingesetzt werden, ebenso nicht auf Grünland um Ätزشäden an den Pflanzen zu vermeiden.

Als anspruchsvollste Getreideart bzgl. Kalkversorgung gilt die **Gerste**. Hier werden als erstes Mangelerscheinungen sichtbar, wie z.B. Nesterweises Auftreten von jungen, hellgrünen Blättern die sich kornenzieherartig eindreuen und kleinen kurzen Ähren. [KALKDÜNGUNG, Schmidt (2013), verändert]

Mit **Zwischenfrüchten** können weitere positive Eigenschaften für Ihre Flächen erreicht werden. Hierzu zählen die gute Durchwurzelung, verbesserte Wasserhaltefähigkeit, Verminderung von Krankheiten, Erosionsschutz, Humusbildung und Unkrautunterdrückung.

Zusätzlich können herbstliche Stickstoffverluste minimiert werden. Die Verlagerung von Nitrat in tiefere, nicht mehr für Pflanzen zu erschließende Bodenschichten in den Wintermonaten stellt eine immer größer werdende Gefahr für das Grundwasser dar. Zusätzlich gehen Ihnen dadurch in den regenreichen Herbstmonaten große Mengen an wertvollem Nährstoff verloren.

Bei den Zwischenfrüchten ist auf die Verträglichkeit innerhalb der Fruchtfolge zu achten.

- Vorsicht bei Kreuzblütlern (Senf/Ölrettich) in Rapsfruchtfolgen (Kohlherniegefahr!)
- In Rübenfruchtfolgen sollten nur nematodenresistente Senf- und Ölrettichsorten angebaut werden
- Bei Gemengen mit vielen frohwüchsigen und/oder winterharten Komponenten muss bei entsprechender Witterung damit gerechnet werden, dass diese abgeschlegelt werden müssen. Ansonsten lässt sich der Aufwuchs im Frühjahr nur schlecht einarbeiten.

Die immer stärker auf dem Markt vertretenen Zwischenfruchtgemenge beinhalten oft viele positive Eigenschaften, benötigen aber eine Drillsaat für einen optimalen Feldaufgang!

Alle Infos die sich aus Zwischenfruchtversuchen der Wasserkooperation in den letzten Jahren ergeben haben, sind unter:

<http://www.landwirtschaftskammer.de/minden/wasserkooperation/hinweise/index.htm>

nachzulesen.

➤ **Veranstaltungen**

Wir würden uns freuen Sie auf unserer nächsten Veranstaltung zum Thema „**Wirtschaftsdüngerausbringung und Technik**“ am 5. September begrüßen zu dürfen. Eine Einladung erfolgt entsprechend!

Für den weiteren Verlauf Ihrer Ernte wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen

Christina Seidler

&

Annette Wittemeier

Ansprechpartner: Wasserkooperation Minden-Lübbecke

Christina Seidler Telefon: 05741 / 3425 -57 Annette Wittemeier Telefon: 05741 / 3425 -48